

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern; KOM (2025) 652 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 3. November 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/1043) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags um Mitberatung zu dem oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/1066).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 19. November 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/1115).

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. November 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport sieht bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern;

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

KOM (2025) 652 endg. grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt. Es wird begrüßt, dass Unternehmen nur noch eine Sorgfaltserklärung vorlegen müssen, wenn sie erstmalig ein Produkt auf den Europäischen Markt bringen.

Allerdings möchte der Ausschuss im Folgenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend machen, da auch die für einen wesentlichen Teil der Privat- und Kommunalwaldbesitzer nunmehr vorgesehenen Erleichterungen die grundsätzliche Kritik an dem Kommissionsvorschlag für die Entwaldungsverordnung nicht auflösen. Statt einer Vereinfachung und Entlastung sind die Vorschläge nach wie vor in der Praxis mit einem Mehraufwand, unnötiger Bürokratie und Überregulierung verbunden. Sie bedrohen zudem die Wettbewerbsfähigkeit und verstärken die Gefahr, dass kleine Marktteilnehmer vom Markt ausgeschlossen und etablierte Strukturen im ländlichen Raum zerstört werden könnten. Der Ausschuss unterstützt Bestrebungen, die darauf abzielen, den Geltungsbeginn der Verordnung zu verschieben, um bürokratische Mehrbelastungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, aber auch um eine realistische Anpassungsfrist für die Marktteilnehmer zu ermöglichen. Der Ausschuss unterstützt die Initiative der Bundesregierung, die sich dafür einsetzt, dass die Primärerzeugung von Rindern, Soja und Holz in Deutschland und anderen Staaten ohne Entwaldungsrisiko bei der Anwendung der Entwaldungsverordnung durch die Einführung einer ‚Null-Risiko-Variante‘ entlastet wird. Der Ausschuss schließt sich den in dem Gemeinsamen Appell der Sozialpartner der deutschen Holzindustrie unterbreiteten Vorschlägen für eine pragmatische, bürokratiearme und damit kostensenkende Umsetzung der Entwaldungsverordnung an: ,1. Beschränkung der Dokumentations- und Sorgfaltspflichten auf die Erstinverkehrsbringer, 2. Entlastung der Unternehmen durch den Verzicht auf Weiterleitungspflichten und Mehrfachprüfungen in der nachgelagerten Kette und 3. Einführung eines satellitengestützten Monitorings der globalen Entwaldung‘. 4. Den Anwendungsbeginn auch für mittlere und Großunternehmen verschieben.

Die Landesregierung wird gebeten, diese Bedenken und Vorschläge in den weiteren Beratungsprozess einzubringen.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags